

Der Senat von Berlin
GesUmVer – II D 3 –
Telefon: 9028 1644
intern: (928) 1644

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei – GSen –

V o r l a g e
- zur Kenntnisnahme -
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin
über Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung
über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

Vom 9. Januar 2007

Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das durch § 10 des Gesetzes vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1
Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten**

- (1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten.
- (2) Vom Verbot des Absatzes 1 darf die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn
 1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
 2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,

3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
6. auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.

(3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Ausnahme ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und artenschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

§ 2 Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung nur an Personen abgeben werden, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 besitzen. Die abgebende Person hat das abgegebene Tier, das Abgabedatum, den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 3 Übergangsbestimmungen

(1) Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten gehalten, gilt eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 vorbehaltlich des Satzes 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung als vorläufig erteilt. Wird innerhalb dieses Zeitraums eine Ausnahme beantragt, erlischt die vorläufige Ausnahme nach Satz 1 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Ausnahme nach Satz 1 kann durch die zuständige Behörde jederzeit widerrufen werden, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(2) Ausnahmen, die nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 28. Februar 1996 (GVBl. S. 102), außer Kraft getreten mit Ablauf des 31. Dezember 2005, ohne Befristung zugelassen wurden, gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 und 2 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahme hält,

2. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Abs. 3 verstößt,
3. entgegen § 2 Satz 1 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahme besitzt,
4. entgegen § 2 Satz 2 die Abgabe eines Tieres nicht dokumentiert,
5. entgegen § 2 Satz 3 die Unterlagen nicht drei Jahre lang aufbewahrt oder
6. entgegen einem vollziehbaren Widerruf nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 3 ein Tier hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des (Einsetzen: Datum 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung) außer Kraft.

Anlage: Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Affen (Simiae): alle Arten ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae)

Wildhunde (Canidae): alle Arten

Bären (Ursidae): alle Arten

Hyänen (Hyaenidae): alle Arten

Wildkatzen (Felidae): alle Arten

Schildkröten:
- Schnappschildkröte (*Chelydra serpentina*)
- Geierschildkröte (*Macrolemys temnickii*)

Panzerechsen (Crocodylia):
- Krokodile (Crocodylidae)) alle
- Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae)) Arten
- Gavial (*Gavialis gangeticus*)

Schlangen:
- Riesenschlangen (Boidae): - Pythons (Pythoninae)
- Boas (Boinae)
- Sandboas (Erycinae),

die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 1,80 m erreichen können

- Giftnattern (Elapidae): alle Arten
- Vipern (Ottern) (Viperidae): alle Arten, inkl. der Grubenottern (Crotalidae)
- Seeschlangen (Hydrophiidae): alle Arten
- Trugnattern (Boigniae): alle Arten

Echsen:
- giftige Arten: Krustenechsen (Helodermatidae): alle Arten
- Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge (Körper-Rumpf-länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können
- Leguane: - Kubaleguan (*Cyclura nubila*)
- Nashornleguan (*Cyclura cornuta*)
- Grüner Leguan (*Inguana inguana*)

Giftige Frösche: - Pfeilgiftfrösche (Dendrobatidae) : alle Arten, nur Wildfänge

Giftige Spinnen:
- Phoneutria sp. (Kammspinne)
- Loxosceles sp. (Einsiedlerspinne)
- Atrax sp. (Trichter(netz)spinne, Funnel Web Spider)
- Vogelspinnen: nur *Poecilotheria spec.*, *Haplopelma lividum*
- Schwarze Witwen (*Latrodectus mactans*)
- Red Back Spider (*Latrodectus hasselti*)

Skorpione: alle Arten

Hundertfüßer: Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten in Privathand stellt ein ernstzunehmendes, durch das enge Zusammenleben in der Großstadt noch gesteigertes Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Wildlebend sind alle Tierarten, die üblicherweise nicht in menschlicher Obhut gehalten werden. Als gefährlich sind vom Grundsatz her Tiere einzustufen, wenn der Umgang mit ihnen wegen der ihnen eigentümlichen Veranlagungen oder Verhaltensweisen zu Verletzungen oder Schäden führen kann.

Auf die spezifische Eigenschaft des einzelnen Tieres (Gezähmtheit, Alter, Größe) kommt es für die Begründung der Erlaubnispflicht nicht an.

Tierhaltung im Sinne dieser Verordnung ist das Halten, Beherbergen und Beaufsichtigen von Tieren für sich selbst oder für Dritte.

Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBL. I S. 1466), wird als Zuwiderhandlung verfolgt, wenn jemand vorsätzlich oder fahrlässig ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art sich frei umherbewegen lässt oder als verantwortliche Person für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres es unterlässt, die nötigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Nach dieser Rechtslage ist es Halterinnen und Haltern gefährlicher Tiere einer wildlebenden Art selbst überlassen, die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Verwaltungsbehörde wird grundsätzlich erst tätig, wenn durch ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art Schäden oder Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstanden sind, weil die zuständige Ordnungsbehörde vorher keine Kenntnis erhält, welche gefährlichen wilden Tiere unter welchen – evtl. ungenügenden – Vorsichtsmaßnahmen gehalten werden.

Derzeit bestehen Eingriffsmöglichkeiten in Form der Anordnung ordnungsbehördlicher Maßnahmen nach § 14 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), im jeweiligen Einzelfall erst dann, wenn die Tierhaltung durch einen Zwischenfall bekannt geworden ist.

Überdies wird dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen durch § 121 OWiG nur in der Weise Genüge getan, als Tierhalterinnen und -halter ggf. mit einem Bußgeld belegt werden, wenn ihr Tier „verbotswidrig“ in Erscheinung getreten ist. Dieser Ordnungswidrigkeitentatbestand reicht als Sanktionsnorm zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht aus.

Aus dieser Situation war erstmalig 1975 und zuletzt 1996 eine auf §§ 55, 57 und 58 ASOG Bln gestützte „Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten“ erlassen worden.

In Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Saarland und Bayern sind vergleichbare Rechtsvorschriften erlassen worden, die das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten unter Erlaubnisvorbehalt stellen.

Die Berliner Verordnung war gemäß § 58 ASOG Bln auf 10 Jahre befristet und ist mit dem 31. Dezember 2005 außer Kraft getreten.

Nach Einschätzung nahezu aller zuständigen Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter der Bezirke hat sich die bisherige Berliner Verordnung grundsätzlich bewährt und sollte unbedingt wieder in Kraft gesetzt werden. Ein generelles Verbot der privaten Haltung derartiger Tiere, wie es u.a. bei Beratungen zu einem entsprechenden Antrag (Drs. 15/2995) im Berliner Abgeordnetenhaus diskutiert wurde, ist aufgrund der Gefahr zunehmend illegaler Tierhaltung und damit verbundener Gefährdung der Öffentlichkeit nicht sinnvoll. Ebenso wäre dann ein behördlicher Einfluss auf eine tierschutz- und sicherheitsgerechte Haltung nicht mehr möglich.

Verschiedene Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsämter haben auf Grund der beim Vollzug der o.g. Verordnung erworbenen Erfahrungen vorgeschlagen, in der neuen Verordnung Regelungen zur Sachkunde der Tierhalterinnen und –halter ausdrücklich als Genehmigungsvoraussetzung aufzunehmen und die Liste der als gefährlich geltenden Tierarten zu überarbeiten. Weiterhin soll die Abgabe eines gefährlichen Tieres nur an Personen erlaubt sein, die bereits über eine Ausnahme verfügen.

Nach dem Außerkrafttreten der alten Verordnung zum 31. Dezember 2005 wird hiermit dem Anliegen der Vollzugsbehörden Rechnung tragend eine neue, verbesserte „Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten“ vorgelegt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1:

Absatz 1:

Für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten, die in der Anlage abschließend aufgelistet sind, in Privathand wird ein grundsätzliches Verbot normiert.

Bei den als gefährlich klassifizierten Arten handelt es sich um solche, die in der Lage sind, dem Menschen oder anderen Tieren auf Grund ihrer Körperkräfte oder Giftigkeit, verbunden mit bestimmten natürlichen Verhaltensweisen, wie z.B. Beuteverhalten, Aggressivität und Wehrhaftigkeit, erhebliche Schäden zuzufügen. Durch die listenmäßige Aufzählung der betroffenen Tierarten wird die für die Vollzugsbehörden und die Rechtsunterworfenen notwendige Rechtsklarheit hergestellt.

Die Liste wurde um Tierarten wie z.B. bestimmte Arten von Schildkröten und giftigen Fröschen erweitert, die zum einen Menschen oder Tieren erhebliche Schäden zufügen können, zum anderen auch tatsächlich in relevantem Umfang gehalten werden. Bei bestimmten gelisteten Kategorien (Familie der Riesenschlangen und Familie der Warane) wird das Kriterium der Körpergröße zur Bewertung ihrer Gefährlichkeit eingeführt, da es innerhalb dieser Familien Arten gibt, die aufgrund ihrer geringen Körpergröße keine erhebliche Gefahr darstellen. Maßgeblich ist dabei die als ausgewachsenes Tier erreichte Körpergröße. Das bedeutet allerdings, dass bereits Jungtiere, die die aufgeführten Maße erst als ausgewachsene Tiere erreichen können, als gefährlich im Sinne der Verordnung anzusehen sind.

Die Verordnung regelt nur das Halten von Tieren durch Privatpersonen. Für das gewerbsmäßige Halten von Tieren (gewerbsmäßige Heimtierzucht, Zurschaustellen, Tierhandel, Reit- oder Fahrbetrieb und Tierpensionen) gilt nach dem Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) eine Erlaubnispflicht; diese Betriebe unterliegen überdies der behördlichen Überwachung. Insofern sind weitergehende Regelungen nicht erforderlich.

Absatz 2:

Ausnahmen von dem grundsätzlichen Haltungsverbot nach Absatz 1 dürfen nur unter den hier genannten Voraussetzungen zugelassen werden.

Nur wenn sich die zuständige Behörde von der Zuverlässigkeit und Sachkunde der Halterin oder des Halters, der Gefahrenfreiheit und Tierschutzgerechtigkeit der Haltung überzeugt hat und bei Gifttieren die notwendigen Gegenmittel für den Fall eines Giftkontaktes bereithalten werden, darf eine Ausnahme in Betracht gezogen werden.

Bedenken gegen die Zuverlässigkeit einer Antragstellerin oder eines Antragstellers sind dann gegeben, wenn diese(r) nicht ausreichend Gewähr dafür bietet, für eine im öffentlichen und im Nachbarschaftsinteresse ordnungsgemäße und artgerechte Tierhaltung sorgen zu können. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Eignung der Tierhalterin oder des Tierhalters kann die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses verlangt werden.

Die geforderte Sachkunde der Halterin oder des Halters muss neben Kenntnissen der artgemäßen und verhaltensgerechten Haltung der betreffenden Tierart auch spezielle Kenntnisse zur sicheren Unterbringung und zum sicheren Umgang mit den Tieren umfassen. Von einer ausreichenden Sachkunde kann die Behörde in Anlehnung an die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes u.a. dann ausgehen, wenn die Halterin oder der Halter

- „eine abgeschlossene staatlich anerkannte oder sonstige Aus- oder Weiterbildung absolviert hat, die zum Umgang mit den...“ betreffenden „....Tierarten befähigt,
- „aufgrund seines bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren, beispielsweise durch langjährige erfolgreiche Haltung der betreffenden Tierart, die... erforderlichen fachlichen Kenntnisse hat.“

Die zuständige Behörde kann auch ein Fachgespräch, ggf. unter Beteiligung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen, durchführen.

Eine tierschutzgerechte Unterbringung und die geforderte Sachkunde sind von erheblicher Sicherheitsrelevanz, da artwidrige Haltungsbedingungen gefährliche Verhaltensänderungen des Tieres hervorrufen können und unter Umständen das Ausbruchsrisiko erhöhen. Dabei darf die Haltung nur in ausbruchsicheren Terrarien, Gehegen etc. erfolgen. Halterinnen und Halter müssen sicherstellen, dass sich außer ihnen selbst keine anderen Personen, einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder, Zugang zu einem gefährlichen Tier verschaffen können.

Die Bereithaltung von geeigneten und auch gebrauchsfähigen Gegenmitteln ist aufgrund der oftmals schnell einsetzenden Giftwirkung, die evtl. Lähmungsscheinungen beim Bissopfer hervorrufen und damit zeitintensive Versuche zur Herbeischaffung eines spezifischen Therapeutikums vereiteln kann, unabdingbare Ausnahmeveraussetzung. So kann eine Ausnahme für Gifttiere nur dann erteilt werden, wenn die Halterin oder der Halter nachweisen kann, dass ein Gegenmittel im Falle eines entsprechenden Vorfalls in einer unter medizinischen Gesichtspunkten vertretbaren Zeit zur Verfügung gestellt werden kann. Zusätzlich kann die Mitgliedschaft in einem so genannten Serumdepot gefordert werden.

Weitergehenden Vorgaben zur Gefahrenabwehr in Bezug auf giftige Tiere steht, soweit spezifisch durch das Einwirken von Giften und Chemikalien entstehende Gefahren abgewendet werden sollen, das Chemikaliengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 1970), entgegen. Da die Bundesregierung von der dort in § 18 eingeräumten Verordnungsermächtigung bisher keinen Gebrauch gemacht hat, ist die unter veterinärpolizeilichen Gesichtspunkten missliche Rechtssituation entstanden, dass zwar keine Haltungsbeschränkungen für giftige Tiere vorhanden sind, ein landesrechtlicher Regelungsspielraum aber nicht mehr besteht.

Allerdings gehen von so genannten giftigen Tieren auch andere Gefahren aus als solche, die durch das unmittelbare Einwirken der Tiergifte entstehen. So kann auch der Biss einer Giftschlange, deren Gift abgenommen („gemolken“) wurde, infolge der Verkeimung der Zähne das Opfer erheblich infizieren, was unbehandelt mitunter zu einer Sepsis führen und tödlich enden kann. Es ist daher gerechtfertigt und erforderlich, Tierarten in den Katalog der Anlage aufzunehmen, die – unabhängig von ihrer hier nicht unmittelbar interessierenden Eigenschaft der Gifigkeit – infolge der anatomischen Beschaffenheit ihrer Beiß- oder Stechwerkzeuge und aufgrund ihres arteigenen Verhaltens eine Gefahr für Leben und körperliche Unversehrtheit von Menschen und damit eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit und Ordnung darstellen können.

Absatz 3:

Ein wesentlicher Vorteil der bisherigen Verordnung für den Verwaltungsvollzug war die Möglichkeit, gefahreneigene Tierhaltungen nur unter Auflagen und Bedingungen zuzulassen, auch nachträglich Auflagen erteilen zu können und über die zusätzliche administrative Hilfestellung des obligatorischen Widerrufsvorbehals zu verfügen. Die Befristung der Ausnahme bietet den Behörden die Möglichkeit,

der Entscheidung über die erneute Erteilung einer Ausnahme neue wissenschaftliche Erkenntnisse oder die aktuelle Rechtssprechung zu Grunde zu legen.

Absatz 4:

Der Hinweis auf das Erfordernis der Beachtung anderer Rechtsvorschriften soll eine frühzeitige Berücksichtigung und Einbindung anderer Behörden und Dienststellen, so insbesondere der Naturschutzbehörde und der nach dem Tierseuchenrecht für die Genehmigung der Einfuhr zuständigen Behörde, sicherstellen.

2. Zu § 2:

Nach der bisherigen Verordnung konnten in der Anlage gelistete Tiere ohne sicherheitsrechtliche Beschränkungen an Personen zur nichtgewerblichen Haltung abgegeben werden. Die Abgebende oder der Abgebende muss sich nunmehr davon überzeugen, dass die neue Halterin oder der neue Halter über die erforderliche Ausnahme verfügt. Über die Abgabe sind zur Erleichterung der Überwachung durch die zuständige Behörde Aufzeichnungen zu führen. Die Regelung gilt auch für die gewerbliche Abgabe an private Halterinnen und Halter z.B. durch Zoofachgeschäfte.

3. Zu § 3:

Absatz 1 und 2:

Für die nach bisherigem Recht erteilten Ausnahmen und für die in der Zeit zwischen dem Außerkrafttreten der alten und dem Inkrafttreten der neuen Verordnung rechtmäßig erlaubnisfrei begründeten Privathaltungen gefährlicher Tiere wildlebender Arten sind Übergangsbestimmungen notwendig. Vergleichbares sah auch die bisherige Verordnung in § 2 vor. Erteilte Ausnahmen nach der bis 31.12.2005 geltenden Verordnung werden wegen der neu eingeführten Befristung von Ausnahmen gemäß § 1 Abs. 3 ebenfalls befristet.

4. Zu § 4:

Absatz 1 und 2:

Im Hinblick auf die von der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten ausgehenden Gefahren ist es notwendig und gerechtfertigt, den Schuldvorwurf auf die Begehnungsform der Fahrlässigkeit auszu-dehnen. Es sind die Tatbestände aufgeführt, deren Verwirklichung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet wird.

Absatz 3:

Den zuständigen Behörden wird ausdrücklich die Möglichkeit zur Einziehung eines gefährlichen Tieres eingeräumt, wenn die Halterin oder der Halter einen als Ordnungswidrigkeit zu bewertenden Verstoß gegen die Verordnung begangen hat. Kann ein Tier, auf das sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, nicht ohne eine fortgesetzte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung gehalten und auch nicht anderweitig sicher untergebracht werden, kann die zuständige Behörde seine Tötung anordnen.

5. Zu § 5:

Entsprechend der längstmöglichen Geltungsdauer von zehn Jahren gemäß § 58 ASOG Bln wird der Termin für das Außerkrafttreten der Verordnung festgesetzt.

c) Der Rat der Bürgermeister hat in seiner 2. Sitzung am 21. Dezember 2006 mit Beschluss Nr. 12/06 der von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz eingebrochenen Vorlage Nr. 12/06 zugestimmt.

B. Rechtsgrundlage:

§§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930)

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen:

Für Personen, die ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art entgegen dem grundsätzlichen Haltungsverbot halten wollen, entstehen Kosten für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmegenehmigung.

D. Gesamtkosten:

Siehe unter F.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Für die Zulassung einer Ausnahme werden kostendeckende Gebühren nach der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen erhoben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 9. Januar 2007

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

L o m p s c h e r
Senatorin für Gesundheit,
Umwelt und Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an das
Abgeordnetenhaus

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

Alte Fassung	Neue Fassung
Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten	Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten
Vom 28. Februar 1996	Vom
Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 241), und des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 1969 (GVBl. S. 2252), wird verordnet:	Auf Grund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930) wird verordnet:
§ 1 Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten	§ 1 Verbot der nichtgewerblichen Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten
(1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten.	(1) Die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten ist verboten.
(2) Vom Verbot des Absatzes 1 darf auf Antrag bei der zuständigen Behörde eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn	(2) Vom Verbot des Absatzes 1 darf die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn
1. gegen die Zuverlässigkeit des Tierhalters keine Bedenken bestehen,	1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen,
2. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt ist,	2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt,
3. geeignete Gegenmittel (Seren) und Behandlungsempfehlungen vom Tierhalter bereithalten werden, soweit es sich um die Haltung von Tieren giftiger Arten handelt, und	3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind,
4. auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.	4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchsicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können,
	5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel (Seren) in gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält,
	6. auch sonst keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet.
(3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist mit Auflagen zu verbinden oder mit Bedingungen zu versehen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Die Ausnahme ist zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen. Auflagen können auch	(3) Die Ausnahme nach Absatz 2 ist unter Bedingungen zuzulassen oder mit Auflagen zu verbinden, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Auflagen können auch nachträglich angeordnet werden. Die Ausnahme ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

nachträglich angeordnet werden.

- (4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und naturschutzrechtlicher und anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.
- (4) Die Ausnahme nach Absatz 2 wird unbeschadet tierschutzrechtlicher, tierseuchenrechtlicher, natur- und naturschutzrechtlicher sowie anderer Rechtsvorschriften, die das Halten von Tieren regeln, erteilt.

§ 2

Abgabe gefährlicher Tiere wildlebender Arten

Tiere der in der Anlage aufgeführten Arten dürfen zur nichtgewerblichen Haltung nur an Personen abgeben werden, die eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 besitzen. Die abgebende Person hat das abgegebene Tier, das Abgabedatum, den Namen und die Wohnanschrift der neuen Halterin oder des neuen Halters zu dokumentieren. Die entsprechenden Unterlagen sind drei Jahre lang aufzubewahren.

§ 2

Übergangsbestimmungen

Eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 gilt als vorläufig erteilt, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten gehalten und für die Haltung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine Ausnahme beantragt wird. Die vorläufige Ausnahme erlischt mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Tierhaltung kann auch vorher untersagt werden, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

(1) Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten gehalten, gilt eine Ausnahme nach § 1 Abs. 2 für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung als vorläufig erteilt. Wird innerhalb dieses Zeitraums eine Ausnahme beantragt, erlischt die vorläufige Ausnahme nach Satz 1 mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag. Die Tierhaltung kann auch vorher untersagt werden, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.

§ 3

Übergangsbestimmungen

(2) Ausnahmen, die nach der Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten vom 28. Februar 1996 (GVBl. S. 102) ohne Befristung zugelassen wurden, gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiter. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung hält,
2. gegen Auflagen nach § 1 Abs. 3 verstößt oder
3. entgegen § 2 Satz 3 ein Tier hält.

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten ohne die erforderliche Ausnahme hält,
2. gegen eine vollziehbare Auflage nach § 1 Abs. 3 verstößt,
3. entgegen § 2 Satz 1 ein Tier der in der Anlage aufgeführten Arten an eine Person abgibt, die nicht die erforderliche Ausnahme besitzt,
4. entgegen § 2 Satz 2 die Abgabe eines Tieres nicht dokumentiert,
5. entgegen § 2 Satz 3 die Unterlagen nicht drei Jahre lang aufbewahrt oder

§ 4

Ordnungswidrigkeiten, Einziehung

-
6. entgegen einer vollziehbaren Untersagung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 3 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 3 ein Tier hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsch Mark geahndet werden. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.
- (3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden. (3) Tiere, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit bezieht, können eingezogen und, wenn ihre Haltung nicht ohne fortgesetzte Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung möglich ist, eingeschläfert werden.

§ 4 Änderung der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen

Abschnitt III der Anlage zur Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitswesen vom 28. Juni 1988 (GVBl. S. 1087), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 698), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstelle 38055 wird wie folgt gefasst:

„38055 Ausnahmegenehmigung für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten

130 – 520“

2. Nach der Tarifstelle 38055 wird folgende neue Tarifstelle eingefügt:

„38056 nachträgliche Anordnung von Auflagen für das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten

65 – 261“

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des (Einsetzen: Datum 10 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung) außer Kraft.

Anlage

Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

- | | |
|---|--|
| 1. Affen (Simiae): alle Arten ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae) | Affen (Simiae): alle Arten ausgenommen Halbaffen (Prosimiae) und Krallenaffen (Callithricidae) |
| 2. Wildhunde (Canidae): alle Arten | <u>Wildhunde (Canidae):</u> alle Arten |
| 3. Bären (Ursidae): alle Arten | <u>Bären (Ursidae):</u> alle Arten |
| 4. Hyänen (Hyaenidae): alle Arten | <u>Hyänen (Hyaenidae):</u> alle Arten |

Anlage

Verzeichnis gefährlicher Tiere wildlebender Arten

		<u>Wildkatzen (Felidae):</u> alle Arten
5. Wildkatzen (Felidae):	alle Arten	
6. Krokodile (Crocodylidae):	alle Arten	<u>Schildkröten:</u>
7. Schlangen: (Boidae)	Riesenschlangen Giftnattern (Elapidae) Vipern (Viperidae) Grubenottern (Crotalidae) Seeschlangen (Hydrophiidae) Trugnattern (Boigniae)	- Schnappschildekröte (<i>Chelydra serpentina</i>) - Geierschildekröte (<i>Macrolemys temnickii</i>)
8. Echsen:	giftige Arten Warane (Varanidae)	<u>Panzerechsen (Crocodylia):</u> - Krokodile (Crocodylidae)) alle - Alligatoren und Kaimane (Alligatoridae)) Arten - Gavial (<i>Gavialis gangeticus</i>)
9. Spinnen:	giftige Arten	<u>Schlangen:</u> - <u>Riesenschlangen (Boidae):</u> - Pythons (Pythoninae) - Boas (Boinae) - Sandboas (Erycinae), die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 1,80 m erreichen können
10. Skorpione:	alle Arten	- <u>Giftnattern (Elapidae):</u> alle Arten - <u>Vipern (Ottern) (Viperidae):</u> alle Arten, inkl. der Grubenottern (Crotalidae) - <u>Seeschlangen (Hydrophiidae):</u> alle Arten
11. Hundertfüßer: (Scolopendromorpha)	Skolopender	- <u>Trugnattern (Boigniae):</u> alle Arten <u>Echsen:</u> - giftige Arten: Krustenechsen (Helodermatidae): alle Arten - Warane (Varanidae): alle Arten, die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge (Körper-Rumpf-länge ohne Schwanz) von mindestens 50 cm erreichen können - Leguane: - Kubaleguan (<i>Cyclura nubila</i>) - Nashornleguane (<i>Cyclura cornuta</i>) - Grüner Leguan (<i>Inguana inguana</i>) <u>Giftige Frösche:</u> - Pfeilgiftfrösche (Dendrobatiidae) : alle Arten, nur Wildfänge <u>Giftige Spinnen:</u> - Phoneutria sp. (Kammspinne) - Loxosceles sp. (Einsiedlerspinne) - Atrax sp. (Trichter(netz)spinne, Funnel Web Spider) - Vogelspinnen: nur <i>Poecilotheria spec.</i> , <i>Haplopelma lividum</i> - Schwarze Witwen (<i>Latrodectus mactans</i>) - Red Back Spider (<i>Latrodectus hasselti</i>) <u>Skorpione:</u> alle Arten <u>Hundertfüßer:</u> Skolopender (Scolopendromorpha): alle Arten

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin
(Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz – ASOG Bln -) in der Fassung vom 11.
Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 14. November 2006
(GVBl. S. 1045)**

**§ 55
Ermächtigung**

Der Senat kann Rechtsverordnungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 1 Abs. 1) erlassen.

**§ 57
Zuwiderhandlungen gegen Verordnungen**

In Verordnungen zur Gefahrenabwehr können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen bis zu fünfzigtausend Euro und die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, angedroht werden, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.